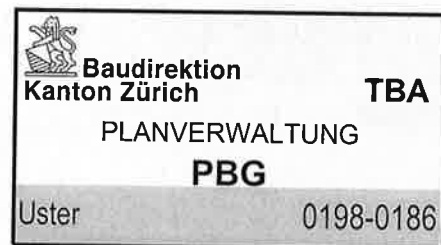


Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich

vom 11. JUN. 1996.



B 2

Stadt Uster

Aufhebung von Verkehrsbau- und Niveaulinien an der projektierten Westtangente, Seestrasse S-27 bis Zürichstrasse S-1.

Aufhebung und Festsetzung von Verkehrsbau- und Niveaulinien an der Wilstrasse S-27, Seestrasse S-27 bis Krämerackerstrasse

Die Baudirektion verfügt
gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG

I. An der projektierten Westtangente, Seestrasse S-27 bis Zürichstrasse S-1, Stadt Uster, werden gemäss den beiliegenden Plänen die Verkehrsbau- und Niveaulinien DV Nr. 522/1975 ersatzlos aufgehoben. Gleichzeitig wird die entstehende Baulinienlücke an der Zürichstrasse S-1 geschlossen.

An der Wilstrasse S-27, Seestrasse S-27 bis Krämerackerstrasse, Stadt Uster, werden die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 1589/1938 aufgehoben und entlang der neuen Linienführung Verkehrsbau- und Niveaulinien festgesetzt. Gleichzeitig werden die Verkehrsbaulinien der Seestrasse S-27 dem neuen Verkehrskonzept angepasst.

II. Die Vorlage ist in der Stadt Uster während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von 20 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Verkehrsbau- und Niveaulinienaufhebung und Neufestsetzung beim Regierungsrat Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Stadtrat Uster wird eingeladen,

- a) die Verkehrsbau- und Niveaulinienaufhebung bzw. Neufestsetzung sowie die Planaufgabe rechtzeitig unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievon im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Stadt wie folgt bekanntzumachen:

"Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der projektierten Westtangente, Seestrasse S-27 bis Zürichstrasse S-1, Stadt Uster, die Verkehrsbau- und Niveaulinien DV. Nr. 522/1975 ersatzlos aufgehoben und gleichzeitig die entstandene Baulinienlücke an der Zürichstrasse S-1 geschlossen.

An der Wilstrasse S-27, Seestrasse S-27 bis Krämerackerstrasse, Stadt Uster, die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 1589/1938 aufgehoben und entlang der neuen Linienführung der Wilstrasse neue Verkehrsbau- und Niveaulinien festgesetzt. Gleichzeitig wurden die Verkehrsbaulinien der Seestrasse S-27 dem neuen Verkehrskonzept angepasst.

Pläne und Grundeigentümerverzeichnis liegen vom bis im zur Einsichtnahme auf.

Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Verkehrsbau- und Niveaulinienaufhebung sowie Neufestsetzung beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss";

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbau- und Niveaulinienaufhebung, Neufestsetzung, Planaufgabe und Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion zuzustellen;
- e) der Baudirektion die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Stadtrat Uster, 8610 Uster (mit Bau- und Niveaulinienplänen, Erläuterndem Bericht und Grundeigentümerverzeichnis)
- Tiefbauamt
 - . Strasseninspektor
 - . Kreisingenieur IV (2-fach)
 - . Rechtsdienst
 - . Baulinienbüro

Zürich, 11. JUN. 1996
Mr/rh

Für getreuen Auszug:

